

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b54e4481-3786-31b4-aeda-3edcb11f6111>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 53a StPO - Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen

(1) ¹Den Berufsheimnisträgern nach [§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4](#) stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung,
2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. ²Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ([§ 53 Absatz 2 Satz 1](#)) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

